

VIDEOAUFZEICHNUNG IN POLIZEIATIONEN

Amnesty International empfiehlt die Einrichtung und Ausweitung der Video- und Audioaufzeichnung in allen Bereichen von Polizeistationen, in denen sich Inhaftierte aufhalten, sofern dies nicht das Persönlichkeitsrecht oder das Recht auf vertrauliche Gespräche mit ihrem Rechtsbeistand oder Arzt verletzt. Die Bilder sollten aufgezeichnet und nicht in „Echtzeit“ verfügbar sein. Die Aufzeichnungen sind über einen angemessenen Zeitraum an einem sicheren Ort aufzubewahren. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Aufzeichnungen Ermittlern, Beschwerdeführern und im Todesfall auch den Familien der Opfer und ihren Vertretern zugänglich sind.

In diesem Positionspapier werden zunächst einige Zusammenhänge von Videoüberwachung und menschenrechtlichen Standards dargestellt, Danach folgt ein Überblick über die Anforderungen, die an Videoaufzeichnungen in Polizeistationen gestellt werden müssen sowie ein kurzer Blick in einige Bundesländer und auch über die nationalen Grenzen hinweg. Im Anschluss daran werden zwei gute Gründe für eine Videoaufzeichnung in Polizeistationen genannt. Schließlich wird in einem Blick über die Grenze die Praxis in anderen Staaten dargestellt.

VIDEOAUFZEICHNUNG UND MENSCHENRECHTLICHE STANDARDS

Das Völkerrecht sagt wenig zu Videoaufzeichnungen auf Polizeistationen. Dennoch sind sie immer wieder Bestandteil von Empfehlungen, insbesondere wenn es um die Verhütung und die Aufklärung von Folter und Misshandlung auf Polizeistationen und in Polizeistationen geht.

Der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte im Kampf gegen den Terrorismus Martin Scheinin empfiehlt in seinem Bericht über Spanien die konsequente Einführung von Videoaufzeichnung auf Polizeistationen und bei Verhören als notwendigen präventiven Mechanismus von Misshandlungen und Folter.¹ Ebenso empfehlen der UN-Komitee gegen Folter (CAT)² und der UN-Sonderberichterstatter über Folter Manfred Nowak³ dies als präventiven Mechanismus.

¹ Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of human rights and fundamental freedoms while countering terrorism, Martin Scheinin, Mission to Spain, UN Dok. A/HRC/10/3/Add.2, 16 December 2008 Nr. 62.

² vgl. z.B. Committee Against Torture (CAT) 2009: Consideration of Reports Submitted by States Parties under Article 19 of the Convention, Concluding observations of the Committee against Torture: Israel, CAT/C/ISR/CO/4, vom 23 Juni 2009, Rn. 16.

³ vgl. z.B. Human Rights Council 2010: Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, Manfred Nowak, A/HRC/13/39, 09. Februar 2010, Rn. 73.



Auch das Komitee für die Verhütung von Folter des Europarates (CPT) empfiehlt in seinen Standards solche Videoaufzeichnungen. Diese trügen zum Schutz von Inhaftierten und zur Aufklärung von Misshandlungen in Gewahrsam bei.⁴

Generell stellt Videoüberwachung einen Eingriff in das Recht auf Privatsphäre des Artikels 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Insbesondere die Anwendung von Videoüberwachung in Gefängniszellen ist deshalb problematisch.⁵ Dies hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) immer wieder unterstrichen. Gleichzeitig hat er aber betont, dass diese Eingriffe in bestimmten Situationen gem. Artikel 8 Absatz 2 EMRK legitim sein können. Hierfür muss der Eingriff in die Privatsphäre aufgrund einer nationalen gesetzlichen Grundlage erfolgen und aus bestimmten Gründen notwendig in einer demokratischen Gesellschaft sein. Diese Gründe umfassen in Artikel 8 Absatz 2 EMRK die „nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“. Allerdings müssen dann immer strenge Standards eingehalten werden. So darf eine Überwachung beispielsweise nicht heimlich zum Abhören sensibler Gespräche benutzt werden.⁶ Aus diesen Gründen müssen nach Auffassung des EGMR bei der Aufzeichnung und Speicherung des Bild- und Tonmaterials höchste Datenschutzstandards gelten. Hierzu gehört vor allem auch, dass die Bilder insbesondere aus dem Zellenbereich nicht in Echtzeit abrufbar sind.

Die Videoüberwachung wird auch damit gerechtfertigt, dass im Polizeigewahrsam ein erhöhtes Schutzbedürfnis der verwahrten Person besteht. Personen haben eine relativ kurze Verweildauer im Polizeigewahrsam und befinden sich oft in einer enormen Stresssituation. Insofern gilt hier eine sehr hohe Sorgfaltspflicht im Umgang mit verwahrten Personen. Videoaufzeichnungen können auch hierbei einen enormen Beitrag leisten.

ANFORDERUNGEN AN DIE VIDEOAUFZEICHNUNG

- Geräte zur Video- und Audioaufzeichnung sollten in **allen für den Publikumsverkehr zugänglichen** Bereichen von Polizeiwachen installiert werden. Zudem sollten sie **in Gewahrsamszellen sowie in Verhörräumen** installiert sein. Die Videoaufzeichnung darf nicht in Echtzeit abrufbar sein.
- Eine solche Videoaufzeichnung sollte **nicht manipulierbar** sein. Das entstandene Audio- und Videomaterial sollte dazu außerhalb der Polizeiwache gespeichert werden und nur bei Vorwürfen gegen Polizeibeamte oder bei Todesfällen und auf Anordnung einer Richterin oder eines Richters gesichtet werden können. Dieses Material muss zudem dem Opfer und den Angehörigen eines im Gewahrsam Verstorbenen zur Verfügung gestellt werden.
- Die so erhobenen Daten, wie etwa das Bildmaterial, müssen nach einer bestimmten Frist unverzüglich und unwiederherstellbar gelöscht werden. Zudem müssen alle **Standards des internationalen und nationalen Datenschutzrechts** eingehalten werden. So müssen beispielsweise

⁴ Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe(CPT), CPT Standards, CPT/Inf/E (2002) 1 - Rev. 2006, Deutsch, S. 11, Nr. 36.

⁵ vgl. *Allan ./.* Großbritannien, Urteil vom 05.11.2002, Rn. 34-36, *Khan ./.* the United Kingdom (no. 35394/97, 12.05.2000, §§ 26-28.

⁶ vgl. *Wood ./.* Großbritannien, Urteil vom 16.11.2004, Rn. 29-33.



insbesondere Inhaftierte über das Vorhandensein sowie den Sinn und Zweck der Aufzeichnung informiert werden. Im Publikumsbereich müssen deutlich sichtbar Hinweisschilder angebracht werden.

- Das Instrument der visuellen Aufzeichnung ist **ausschließlich zur Prävention und Aufklärung** von Gewaltmissbrauch zu verwenden.
- Aufgrund der hohen Sensibilität des Themas bedarf es einer **klaren gesetzlichen Grundlage**.

DIE SITUATION IN DEUTSCHLAND

In einigen Bundesländern ist eine Videoüberwachung in Polizeistationen oder Polizeigewahrsam z.T. eingeführt worden, so z.B. in einigen Gewahrsamseinrichtungen in Hamburg.

EIN BLICK ÜBER DIE GRENZE – VIDEOÜBERWACHUNG IN ANDEREN STAATEN

Videoüberwachung ist auf Polizeiwachen in **Großbritannien** mittlerweile Standard. Mit Sorge sind allerdings dort zunehmende Verstöße gegen die Privatsphäre zu bewerten, wenn beispielsweise heimlich Bild- und Audiomaterial aufgezeichnet und verwendet wird. Solchen Fällen könnte aber mit einer eindeutigen Gesetzesgrundlage und der Einführung von Mindeststandards Einhalt geboten werden.

In **Spanien** gibt es nach mehreren Vorfällen in Polizeigewahrsam in den meisten Polizeistationen der „Mossos d’Esquadra“ Videoüberwachung in Bereichen des Publikumsverkehrs und den Zellen, jedoch nicht auf Toiletten und in Bereichen, in denen die Inhaftierten mit Ihren Anwälten oder Angehörigen sprechen. Die Aufzeichnungen werden 6 Monate aufbewahrt.⁷

Auch in **Frankreich** werden seit 2008 alle Verhöre in Strafsachen verpflichtend visuell aufgezeichnet, jedoch nicht Verhöre wegen Ordnungswidrigkeiten und bei Terrorismusverdacht. Das UN-Komitee gegen Folter (CAT) rief Frankreich im Mai 2010 dazu auf, alle Verhöre aufzuzeichnen und die Videoüberwachung auszuweiten.⁸

⁷ vgl. Amnesty International, Spain: Adding Insult to Injury: Police Impunity Two Years On. 2009, EUR 41/010/2009: S. 6-7

⁸ vgl. Committee against Torture (CAT): <http://www2.ohchr.org/english/bodies/cat/docs/CAT.C.FRA.CO.4-6.pdf>



ZWEI GUTE GRÜNDE FÜR DIE VIDEOAUFZEICHNUNG AUF POLIZEIWACHEN

Videoaufzeichnung kann schützen: Videoaufzeichnungen auf Polizeistationen schützen die in Gewahrsam genommenen Personen vor unrechtmäßiger Gewalt ebenso wie Polizistinnen und Polizisten bei ihrer täglichen Arbeit. Eine solche Überwachung beugt Gewaltmissbrauch präventiv vor.

Videoaufzeichnung kann aufklären: Das aufgezeichnete Bildmaterial leistet einen entscheidenden Beitrag zur Aufklärung von Misshandlungsfällen aber auch zur Aufklärung von falschen Anschuldigungen gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte. In zahlreichen Fällen von Gewalt auf Polizeistationen hätte eine Videoüberwachung zur schnellen Klärung des Sachverhalts einen wertvollen Beitrag leisten können. Misshandlungsvorwürfe könnten so schnell aufgeklärt werden.

